

Höhe und Fälligkeit der Grundumlagen

Die „SW“ informiert in dieser Sonderbeilage über die Vorschreibung der Grundumlagen 2014 für alle Sparten und Fachorganisationen.

Das Erweiterte Präsidium der WK Salzburg hat am 9. November 2010, am 2. November 2011, am 7. Februar, 17. April, 11. September und 6. November 2012, am 16. April und 12. November 2013, das Präsidium am 12. November 2012 im Dringlichkeitswege, gemäß § 123 Abs. 3 WKG in Verbindung mit dem am 4. Mai 2010 erfolgten Delegierungsbeschluss die von den Fachgruppen (Landesinnungen, Landesgremien) beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2014 genehmigt.

Bei Fachvertretungen hat das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich am 27. November 2013 gem. § 123 Abs. 5 WKG die von den Fachverbänden beschlossenen Grundumlagen für das Jahr 2014 genehmigt.

Gem. § 123 Abs. 6 WKG hat das Präsidium der WK Salzburg am 13. April 2010 die Sondergrundumlagen im Bereich der Sparte Industrie sowie der Sparte Bank und Versicherung aufgrund eines Antrags aller Fachvertretungen dieser beiden Sparten beschlossen, ausgenommen jener der kleinen Versicherungsvereine auf

Gegenseitigkeit sowie der Pensionskassen.

Die Grundumlagen 2014 wie auch die Sondergrundumlagen für Fachvertretungen werden für die jeweils zuständige Fachorganisation (Fachgruppe, Innung, Gremium, Fachvertretung) vorgeschrieben.

Korrektur bei berechtigtem Einwand

Die Umlagen werden innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung fällig. Bestehen über die Höhe der Beitragsvorschreibungen begründete Einwendungen, sind diese bis spätestens einen Monat nach Erhalt der Vorschreibung der Wirtschaftskammer schriftlich mitzuteilen.

Die Einwendungen werden vom Umlagenbüro der Wirtschaftskammer geprüft. Wenn sie berechtigt sind, erfolgt eine Korrektur der Beitragsvorschreibung. Ebenfalls innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung kann auch ein Antrag auf Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Umlagenpflicht gestellt werden.

Gem. § 123 Abs. 7 WKG ist die Grundumlage für jede Berechtigung zu entrichten, die gem. § 2 WKG eine Mitgliedschaft begründet. Das gilt auch, wenn die Mitgliedschaft zu mehreren Fachorganisationen durch nur eine Berechtigung begründet ist, wie z. B. beim Handelsgewerbe (unter

Ausschluss des reglementierten Handelsgewerbes).

Bei Fachorganisationen, in denen die Grundumlage auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben wird, errechnet sich die Grundumlage aus einem Hebesatz von der 2013 an die Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK) geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Ermittlung des Beschäftigungszuschlages werden die bei der SGKK gemeldeten Beschäftigten zu den Stichtagen 31. Jänner 2013 und 31. Juli 2013 herangezogen. Aus diesen Werten wird die durchschnittliche Beschäftigtenzahl errechnet.

Ruhende Berechtigungen

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 14 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 14 WKG).

Die Höhe der Grundumlage wird von der Fachgruppe (Fachverband) beschlossen und vom Präsidium der Landeskammer (Bundeskammer) bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen genehmigt.

Fachvertretungen können eine Sondergrundumlage beantragen, die vom Präsidium der Landeskammer zu beschließen ist (§ 123 Abs. 6 WKG).

Die Grundumlagen können bei verschiedenen Fachgruppen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Berufszweigen gegebenen besonderen Verhältnisse voneinander abweichen. Einwendungen, die sich ausschließlich auf solche Unterschiede stützen, können

nicht berücksichtigt werden. Bei Erfolglosigkeit der Mahnungen ist die Wirtschaftskammer Salzburg gezwungen, die Rückstände exekutiv einzubringen. Da eine solche Maßnahme nur neuerliche Spesen verursacht, liegt eine fristgerechte Überweisung im Interesse der Mitglieder.

Fristgerecht überweisen – Spesen sparen

Die Vorschreibung enthält aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung neben der Vorschreibung für das laufende Jahr auch eventuelle Rückstände aus den Vorjahren. Gegen diese Rückstände besteht keine Einspruchsmöglichkeit mehr, weil sie bereits rechtskräftig sind. Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Grundumlage 2014 der Fachorganisationen (Innungen, Fachgruppen, Gremien, Fachvertretungen) sind spartenweise angeführt. Die Bezeichnungen haben zur Kennung jeweils eine Nummer, an der auch die Spartenzugehörigkeit erkennbar ist. Die Sparte Gewerbe und Handwerk ist mit Nummern ab 101, Industrie ab 201, Handel ab 301, Bank und Versicherung ab 401, Transport und Verkehr ab 501, Tourismus und Freizeitwirtschaft ab 601 sowie Information und Consulting ab 701 versehen.

WEITERE INFOS

Auskünfte zu den Grundumlagen erhalten Sie im Umlagenbüro der WKS sowie bei den jeweiligen Fachorganisationen.
WKS-Umlagenbüro
Helmut Neumayer,
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg, 1. Stock, Zimmer 138,
Tel. 0662/8888, Dw. 234 oder 235, Fax 0662/8888, Dw. 587,
E-Mail: grundumlagen@wks.at

FAKTEN

Staffelung bei festem Betrag

Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag festgesetzt, so ist dieser von

- a)* physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz),
- b)* juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten (§ 123 Abs. 12 WKG).

1. SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2014

101 LANDESINNUNG BAU

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. 10. 2010
Die Grundumlage beträgt 4,50 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.

Mindestbetrag	€ 350,00
Nichtbetriebe	€ 175,00
Höchstbeitrag	€ 3.500,00
Keine Staffelung nach Rechtsform.	

102 FACHVERTRETUNG DER STEINMETZE

Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 24. 5. 2013	
Grundbetrag pro Berechtigung	€ 355,00
Ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres	0,3 %
Ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG	€ 177,50

103 LANDESINNUNG DER DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 11. 2011	
Grundbeitrag pro aktivem Mitglied	€ 330,00
Für ruhende Mitglieder	€ 165,00
Zuzüglich 0,55 % der im Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Sozialversicherungsbeiträge	
Höchstbeitrag:	€ 2.800,00

104 LANDESINNUNG DER HAFNER, PLATTEN- UND FLIESENLEGER UND KERAMIKER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. 9. 2010	
Grundbeitrag	€ 315,00
Ruhende Betriebe	€ 157,50
+ 0,45 % der im Jahr der Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Keine Staffelung nach Rechtsform.	

105 LANDESINNUNG DER MALER UND TAPEZIERER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. 10. 2010

105 A MALER UND TAPEZIERER

Sockelbetrag für Maler- und Tapezierer-Berechtigungen (bestehend aus einem Grundbetrag von € 200,00 und einem Werbebeitrag von € 120,00)	€ 320,00
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

105 B SONSTIGE BERECHTIGUNGEN

Nichtbetrieb	€ 100,00
Zuzüglich 3,2 ‰ der im Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag	€ 2.000,00

106 LANDESINNUNG DER BAUHILFSGEWERBE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. 10. 2010

106 A BAUHILFSGEWERBE

Grundbeitrag pro aktivem Mitglied	€ 150,00
-----------------------------------	----------

106 B BAUHILFSGEWERBE – STEINBRÜCHE

Werbezuschlag für Steinbrüche und Sand- und Schotterherzeuger	€ 100,00
---------------------------------------------------------------	----------

106 C BAUHILFSGEWERBE – BODENLEGER

Werbezuschlag für Bodenleger	€ 130,00
------------------------------	----------

106 D BAUHILFSGEWERBE – SAND- UND SCHOTTERERZEUGER

Werbezuschlag für Betonwaren- und Zementerzeuger sowie Frischbetonerzeuger	€ 175,00
----------------------------------------------------------------------------	----------

Für ruhende Mitglieder	€ 75,00
Zuzüglich 0,1 % der im Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Sozialversicherungsbeiträge	
Höchstbeitrag	€ 2.000,00
Keine Staffelung nach Rechtsform.	

107 LANDESINNUNG HOLZBAU

Beschluss des Fachgruppentagung vom 26. 3. 2011	
Grundbeitrag	€ 470,00
Ruhende Mitgliedsbetriebe	€ 235,00
+ 0,45 % der im Jahr der Vorschreibung vorangehenden Kalenderjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag	€ 5.200,00

108 LANDESINNUNG DER TISCHLER UND DER HOLZGESTALTENDEN GEWERBE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. 10. 2010

108 A TISCHLER

Sockelbetrag Tischler	€ 235,00
Sockelbetrag sonstige Berechtigungen	€ 110,00
Nichtbetrieb	€ 55,00
+ 4 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

108 B HOLZGESTALTENDE GEWERBE

Sockelbetrag	a)* € 190,00
	b)* € 380,00
Nichtbetrieb	a)* € 95,00
	b)* € 190,00
+ 0,00 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

109 FACHVERTRETUNG DER KAROSSERIEBAUTECHNIKER, KAROSSERIELACKIERER UND DER WAGNER

Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 29. 9. 2010 und 1. 6. 2012

1. Alle Gewerbeberechtigungen außer Wagner, Ski- und Rodelerzeuger, Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher*:

Fixbetrag pro Berechtigung zuzüglich	€ 250,00
Werbebeitrag bei Betrieben mit Arbeitnehmern	€ 0,00
Werbebeitrag bei Betrieben ohne Arbeitnehmer	€ 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 125,00
Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	0,60 %

2. Wagner, Ski- und Rodelerzeuger, Werkzeugstiel-, Gabel- und Rechenmacher*:

Fixbetrag pro Berechtigung	€ 100,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 50,00
Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	0,60 %

* Die ab dem Jahr 2013 festgesetzten Fixbeträge und Hebesätze werden ab dem Jahr 2014 wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Angepasst wird jeweils im 2. Halbjahr mit dem veröffentlichten Jahresdurchschnittswert des Vorjahres. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Jahresdurchschnitt des Vorjahres errechnete Indexzahl. Die Veränderungsraten des Index sind auf eine Dezimale zu berechnen.

Erstmals valorisiert wird im 2. Halbjahr 2013 mit dem Jahresdurchschnitt 2012 und dem Jahresdurchschnitt 2011 als Bezugsgröße. Dies ergibt die für 2014 gültigen Hebesätze.

110 LANDESINNING DER METALLTECHNIKER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 3. 2012	
Grundbeitrag	€ 140,00
Nichtbetriebe	€ 70,00
+ 0,11 % der im Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag	€ 2.000,00

111 LANDESINNING DER SANITÄR-, HEIZUNGS- UND LÜFTUNGSTECHNIKER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. 10. 2010	
Sockelbetrag	€ 180,00
Nichtbetrieb	€ 60,00
+ 2 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstumlage	€ 4.000,00

112 LANDESINNING DER ELEKTRO-, GEBÄUDE-, ALARM- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIKER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 3. 2013

112 A ELEKTRO-, GEBÄUDE-, ALARM- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIKER

Sockelbetrag	€ 244,00
Nichtbetrieb	€ 95,00

112 B BLITZSCHUTZBAUER

Sockelbetrag Blitzschutzbauer	€ 164,00
Nichtbetrieb Blitzschutzbauer	€ 55,00

+ 1,5 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstumlage	€ 2.000,00

113 FACHVERTRETUNG DER KUNSTSTOFFVERARBEITER

Beschluss des Bundesinnungsausschusses vom 16. 9. 2010	
Fixbetrag pro Berechtigung	a)* € 150,00
	b)* € 300,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen die Hälfte	a)* € 75,00
	b)* € 150,00
Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG	
+ 0,1 % Anteil von der an die Salzburger Gebietskrankenkasse zu leistenden Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres	

114 LANDESINNING DER MECHATRONIKER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. 10. 2010	
Sockelbetrag	a)* € 122,00
	b)* € 244,00
Nichtbetriebe	a)* € 61,00
	b)* € 122,00
+ 0,00 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

115 LANDESINNING DER KRAFTFAHRZEUGTECHNIKER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 9. 2010	
Mindestbeitrag	€ 100,00
Ruhende Berechtigungen	€ 50,00
+ 1,4 ‰ der im dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	

116 LANDESINNING DER KUNSTHANDWERKE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. 10. 2011	
Sockelbetrag für Einzelunternehmen sowie OG, KG und eingetragene Erwerbsgesellschaften	€ 140,00
Sockelbetrag für juristische Personen	€ 280,00

Ruhende Berechtigungen bei Einzelunternehmen sowie OG, KG und eingetragene Erwerbsgesellschaften	
	€ 70,00
Ruhende Berechtigungen bei anderen juristischen Personen	
	€ 140,00

117 LANDESINNING MODE- UND BEKLEIDUNGSTECHNIK

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. 10. 2011	
Grundbeitrag	€ 250,00
Ruhende Mitglieder	€ 125,00
+ 0,35 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag	€ 2.000,00

118 LANDESINNING DER GESUNDHEITSBERUFE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. 9. 2012	
Grundbeitrag pro Berechtigung	€ 200,00
Grundbeitrag für ruhende Berechtigungen	€ 100,00
+ 1 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Summe an Sozialversicherungsbeiträgen	
+ einen Zuschlag für Weiterbildung und PR pro Berufszweig pro Berechtigung	

118 A SCHUHMACHER UND ORTHOPÄDIESCHUHMACHER € 200,00

118 B AUGENOPTIKER UND KONTAKTLINSENOPTIKER € 200,00

118 C HÖRGERÄTEAKUSTIKER € 200,00

118 D ZAHNTECHNIKER € 200,00

118 E BANDAGISTEN UND ORTHOPÄDIETECHNIKER € 0,00

119 LANDESINNING DER LEBENSMITTELGEWERBE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. 10. 2010

119 A MÜLLER

Fester Betrag einheitlich (keine Staffelung nach Rechtsform)	€ 200,00
Ruhende Berechtigungen	€ 100,00
Zuschlag für Müller: € 0,30/Tonne Jahresvermahlung lt. Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres	

Zuschlag für Futtermittelerzeuger: einheitlich (ohne Differenzierung nach Produktkategorie) € 0,12/Tonne Jahresproduktion lt. Produktionsstatistik der Bundesinnung des zweitvorangegangenen Jahres

Mindestbeitrag	€ 100,00
Höchstbeitrag	€ 2.500,00

119 B BÄCKER

Fester Betrag	€ 150,00
Nichtbetriebe	€ 75,00
+ 0,55 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbetrag	€ 5.800,00

119 C KONDITOREN (ZUCKERBÄCKER)

Fester Betrag	€ 330,00
Nichtbetriebe	€ 165,00
+ 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbetrag	€ 2.500,00

119 D FLEISCHER

Fester Betrag Fleischer	€ 480,00
Nichtbetriebe	€ 240,00
+ 0,60 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen	
Höchstbeitrag	€ 15.000,00

119 G FLEISCHER SONSTIGE

Fester Betrag Fleischer sonstige	€	300,00
Nichtbetriebe	€	150,00
+ 0,60 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	15.000,00

119 E NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELGEWERBE SONSTIGE

Fester Betrag Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	€	90,00
Nichtbetriebe	€	45,00
+ 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	6.000,00

119 F MOLKER UND KÄSER

Fester Betrag Molker und Käser	€	185,00
Nichtbetriebe Molker und Käser	€	92,50
+ 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	6.000,00

120 LANDESINNUNG DER FUSSPFLEGER, KOSMETIKER UND MASSEURE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. 9. 2010		
Grundbeitrag	€	200,00
Nichtbetriebe	€	100,00
+ 1,5 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		
Höchstbeitrag	€	1.500,00

121 LANDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 3. 10. 2013		
Grundbeitrag pro Betrieb	€	100,00
Grundbeitrag für ruhende Mitglieder	€	50,00
0,6 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Summe an Sozialversicherungsbeiträgen		
+ einen Zuschlag für Weiterbildung und PR pro Berufszweig pro Betrieb:		
– Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Friedhofsgärtner und Gartenpfleger bzw. eingeschränkte Berechtigungen		
	€	190,00
– Floristen und Kleinhandel mit Schnittblumen		
	€	290,00

122 LANDESINNUNG DER BERUFSFOTOGRAFEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2012		
Grundbeitrag für Fotografen, Fotografen mit eingeschränkter Berechtigung, Pressefotografen, Fotodesigner und Bildagenturen		
	€	290,00
Nichtbetriebe Fotografen, Fotografen mit eingeschränkter Berechtigung, Pressefotografen, Fotodesigner und Bildagenturen		
	€	145,00
Grundbeitrag für fix montierte Polaroidkameras, Fotokopierer, Minilabs und Lichtpauser		
	€	160,00
Nichtbetriebe für fix montierte Polaroidkameras, Fotokopierer, Minilabs und Lichtpauser		
	€	80,00
Für alle Mitglieder für je im Betrieb Beschäftigte		
	€	30,00

Fixer Beitrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten einschlägigen Automaten	€	150,00
--------------------------------------------------------------------------------------------	---	--------

+ 0,00 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

123 LANDESINNUNG DER CHEMISCHEN GEWERBE UND DER DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13. 10. 2010

Fester Betrag pro Berechtigung	a)* €	188,00
	b)* €	376,00
Nichtbetriebe	a)* €	94,00
	b)* €	188,00

+ 0,00 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen

124 LANDESINNUNG DER FRISEURE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. 10. 2010

Grundbeitrag (inkl. Haftpflichtversicherung und Werbezuschlag) pro Berechtigung		
	€	294,00
Nichtbetriebe	€	147,00
je Beschäftigten	+ €	38,00
+ 0,00 % der im Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

125 A LANDESINNUNG DER RAUCHFANGKEHRER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2012

Grundbeitrag	€	500,00
je Beschäftigten	+ €	55,00
Nichtbetriebe	€	250,00
+ 0,00 % des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des Vorjahres		

125 B LANDESINNUNG DER BESTATTER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 9. 2010

Aktive Berechtigungen:		
Fester Betrag für		
a) Einzelunternehmen und Personengesellschaften	€	325,00
b) sonstige juristische Personen	€	650,00
Ruhende Berechtigungen:		
Fester Betrag für		
a) Einzelunternehmen und Personengesellschaften	€	162,50
b) sonstige juristische Personen	€	325,00
Pro Sterbefall	€	0,00

126 FACHGRUPPE DER GEWERBLICHEN DIENSTLEISTER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. 9. 2010

126 A GEWERBLICHE DIENSTLEISTER

Fester Betrag	€	99,00
Nichtbetriebe	€	49,50
Überlassung von Arbeitskräften		
Fester Betrag	€	124,00
Nichtbetriebe	€	62,00

126 B SPRACHDIENSTLEISTUNGEN

Grundbeitrag	€	120,00
Nichtbetriebe	€	60,00
+ 0,1 % der im jeweiligen Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

2. SPARTE INDUSTRIE

Berechnungsgrundlage für die Grundumlage der Fachgruppen bzw. Fachvertretungen und Fachverbände (ausgenommen Fachvertretung Bauindustrie) ist die kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres. Für die Mitglieder der Fachvertretung der Bauindustrie bildet der Zuschlag zur Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Bemessungsbasis. Bei Fortführung eines Unternehmens oder Betriebes am selben Standort mit gleicher, eingeschränkter oder erweiterter Berechtigung wird die Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres des fortgeführten Unternehmens (Betriebes) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

201 FACHVERTRETUNG BERGWERKE UND STAHL

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 0,97 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	1,07 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

202 FACHVERTRETUNG DER MINERALÖLINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 6. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 1,32 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	1,42 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 14,50

203 FACHVERTRETUNG DER STEIN- UND KERAMISCHEN INDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 20. 8. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 3,22 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	3,32 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

204 FACHVERTRETUNG DER GLASINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 23. 5. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 1,46 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	1,56 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

205 FACHVERTRETUNG DER CHEMISCHEN INDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 25. 4. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 1,62 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	1,72 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

206 FACHVERTRETUNG DER PAPIERINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 1,37 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	1,47 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

207 FACHVERTRETUNG DER PAPIERVERARBEITENDEN INDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 18. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 2,52 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	2,62 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

208 FACHVERTRETUNG DER FILM- UND MUSIKINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 4,42 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	4,52 ‰
Mindestbetrag	€ 160,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 80,00

209 FACHVERTRETUNG DER BAUINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses der Bauindustrie vom 12. 6. 2012 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

- Fixbetrag pro Stammfirma	€ 2.180,19
- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) (Prozent-Satz Fachverband 0,40 ‰ + Sondergrundumlage 0,043 ‰)	0,443 ‰

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) (Prozent-Satz Fachverband 0,40 ‰ + Sondergrundumlage 0,043 ‰)	0,443 ‰
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGE jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGE erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

- Fixbetrag pro Stammfirma	€ 2.180,19
- Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme (Promille-Satz Fachverband 0,40 ‰ + Sondergrundumlage 0,043 ‰)	0,443 ‰
- Mindestbetrag	€ 0,00
- Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG	€ 0,00

210 FACHGRUPPE DER HOLZINDUSTRIE

Beschluss der Fachgruppentagungen vom 18. 6. 2010 und 26. 7. 2011

210 A SÄGEINDUSTRIE

Promille-Satz	3,50 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

210 B HOLZVERARBEITENDE INDUSTRIE

Promille-Satz	3,01 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

210 D SONDERUMLAGE „PROHOLZ/HOLZWERBUNG“

€ 0,30 je Festmeter/Einschnitt 2013	
Mindestbetrag	€ 36,50
Für ruhende Berechtigungen	€ 18,25

211 FACHVERTRETUNG DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE (LEBENSMITTELINDUSTRIE)

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 3,32 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	3,42 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

212 FACHVERTRETUNG DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 5. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

212 B SCHUH- UND LEDERWARENINDUSTRIE

Promille-Satz Fachverband 2,62 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	2,72 ‰
Mindestbetrag	€ 200,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 100,00

212 C TEXTILINDUSTRIE

Promille-Satz Fachverband 1,92 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	2,02 ‰
Mindestbetrag	€ 150,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 75,00

212 D BEKLEIDUNGSINDUSTRIE

Promille-Satz Fachverband 3,32 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	3,42 ‰
Mindestbetrag	€ 224,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 112,00

213 FACHVERTRETUNG DER GAS- UND WÄRMEVERSORGUNGSUNTERNEHMUNGEN

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 15. 5. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 5,39 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	5,49 ‰
Mindestbetrag	€ 150,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 75,00

214 FACHVERTRETUNG DER GIESSEREIINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 16. 5. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 3,22 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	3,32 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

215 FACHVERTRETUNG DER NE-METALLINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 2,32 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	2,42 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

216 FACHVERTRETUNG MASCHINEN & METALLWAREN

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12. 9. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 0,62 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	0,72 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

217 FACHVERTRETUNG DER FAHRZEUGINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 12. 9. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 0,45 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	0,55 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

218 FACHVERTRETUNG DER ELEKTRO- UND ELEKTRONIKINDUSTRIE

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 21. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

Promille-Satz Fachverband 0,87 ‰ +	
Sondergrundumlage 0,1 ‰	0,97 ‰
Mindestbetrag	€ 72,00
Für ruhende Berechtigungen	€ 36,00

3. SPARTE HANDEL

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2014

301 LANDESGREMIUM DES LEBENSMITTELHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. 9. 2010

Fester Betrag	a)* € 72,00
	b)* € 144,00
Nichtbetriebe	a)* € 36,00
	b)* € 72,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
2) Mehrfachsorimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

302 LANDESGREMIUM DER TABAKTRAFIKANTEN

302 A TRAFIKANTEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 5. 10. 2010 für Tabakfachgeschäfte und Tabakverkaufsstellen nach dem Umsatz des vergangenen Jahres

a) bei Umsatz bis zu	€ 7.267,28	€ 10,00
b) bei Umsatz bis zu	€ 36.336,42	€ 25,00
c) bei Umsatz bis zu	€ 72.672,83	€ 55,00
d) bei Umsatz bis zu	€ 145.345,67	€ 80,00
e) bei Umsatz bis zu	€ 290.691,34	€ 175,00
f) bei Umsatz bis zu	€ 436.037,01	€ 205,00
g) bei Umsatz bis zu	€ 581.382,67	€ 230,00
h) bei Umsatz bis zu	€ 726.728,34	€ 250,00
i) bei Umsatz über	€ 726.728,34	€ 280,00

302 B LOTTOKOLLEKTUREN

Fester Betrag	a)* € 49,00
	b)* € 98,00
Nichtbetriebe	a)* € 24,50
	b)* € 49,00

303 LANDESGREMIUM DES HANDELS MIT ARZNEIMITTELN, DROGERIE- UND PARFÜMERIEWAREN SOWIE CHEMIKALIEN UND FARBEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. 10. 2010		
Fester Betrag	a)* €	69,00
	b)* €	138,00
Nichtbetriebe	a)* €	34,50
	b)* €	69,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304 LANDESGREMIUM DES AGRARHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. 10. 2010

304 A LANDESPRODUKTENHANDEL

Fester Betrag		
	a)* €	87,00
	b)* €	174,00
Nichtbetriebe	a)* €	43,50
	b)* €	87,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304 B VIEHHADEL UND FLEISCHGROSSHANDEL

Fester Betrag		
	a)* €	145,00
	b)* €	290,00
Nichtbetriebe	a)* €	72,50
	b)* €	145,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

304 C WEIN- UND SPIRITUOSENHANDEL

Fester Betrag		
	a)* €	145,00
	b)* €	290,00
Nichtbetriebe	a)* €	72,50
	b)* €	145,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00

305 FACHGRUPPE DES ENERGIEHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 5. 10. 2010		
Fester Betrag	a)* €	190,00
	b)* €	380,00
Nichtbetriebe	a)* €	95,00
	b)* €	190,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für September 2010 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Der aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

306 LANDESGREMIUM DES MARKT-, STRASSEN- UND WANDERHANDELS

306 A MARKT-, STRASSEN UND WANDERHANDEL

Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. 9. 2010		
Fester Betrag	a)* €	159,00
	b)* €	318,00
Nichtbetriebe	a)* €	79,50
	b)* €	159,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

306 B MARONIBRATER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12. 10. 2010		
Fester Betrag	€	90,00
Nichtbetriebe	€	45,00
+ 0,25 % der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

307 LANDESGREMIUM DES AUSSENHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 6. 10. 2010		
Fester Betrag pro Berechtigung	a)* €	98,00
	b)* €	196,00
Nichtbetriebe	a)* €	49,00
	b)* €	98,00

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Juli 2008 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbeiträge werden auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

308 LANDESGREMIUM DES HANDELS MIT MODE UND FREIZEITARTIKELN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 10. 10. 2011		
Fester Betrag pro Berechtigung	a)* €	92,80
	b)* €	185,60
Nichtbetriebe	a)* €	46,40
	b)* €	92,80

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00
4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln	€	0,00

Die Höhe der Grundumlage unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Dezember 2012 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Anpassungen für

das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag. Vorschreibungsbeträge 2014 wurden laut Beschluss indexangepasst.

309 LANDESGREMIUM DES DIREKTVERTRIEBES

Beschluss der Fachgruppentagung vom 7. 10. 2010	
Fester Betrag	a)* € 117,00 b)* € 234,00
Nichtbetrieb	a)* € 58,50 b)* € 117,00
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Juni 2008 herangezogen (Vergleichszeitpunkt Juni jedes Jahres). Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbeiträge werden auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

310 LANDESGREMIUM DES PAPIER- UND SPIELWARENHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. 10. 2010	
Fester Betrag	a)* € 87,00 b)* € 174,00
Nichtbetriebe	a)* € 43,50 b)* € 87,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gemäß § 123 WKG	
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00
4) Einzelhandel mit Trafiknebenartikeln	€ 0,00
5) Großhandel mit Trafiknebenartikeln	€ 0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für September 2010 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Der aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

311 LANDESGREMIUM DER HANDELSAGENTEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. 10. 2010	
Fester Betrag	a)* € 105,00 b)* € 210,00
Nichtbetriebe	a)* € 52,50 b)* € 105,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG	
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

312 LANDESGREMIUM DES JUWELEN-, UHREN-, KUNST-, ANTIQUITÄTEN- UND BRIEFMARKENHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. 10. 2010

Handel mit Uhren, Uhrenbestandteilen und Uhrmacherbedarf sowie Edelmetallen, Edelmetallwaren, Edelsteinen, Perlen, Korallen sowie Edelmetallplattierungen und Waren daraus	
Fester Betrag pro Berechtigung	a)* € 199,16 b)* € 398,33
Nichtbetriebe	a)* € 99,58 b)* € 199,16

Handel mit Antiquitäten, Gemälden, Kunstgegenständen, Werken der Grafik und der Plastik	
Fester Betrag pro Berechtigung	a)* € 160,26 b)* € 320,52
Nichtbetriebe	a)* € 80,12 b)* € 160,26

Alle übrigen Berufszweige, das sind: Handel mit Sammelstücken, Orden, historischen Wertpapieren und Poststücken, Telefonwertkarten u. dgl. und Handel mit Briefmarken und philatelistischen Bedarfsgegenständen und Handel mit Medaillen, Münzen, numismatischen Gegenständen und einschlägigen Bedarfsgegenständen	
Fester Betrag pro Berechtigung	a)* € 98,45 b)* € 196,88
Nichtbetriebe	a)* € 49,23 b)* € 98,45

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
2) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€ 0,00

– zusätzlich für den Gold-, Silberwaren- und Uhrenhandel: als Bemessungsgrundlage der Jahresumsatz des jeweils vorangegangenen Jahres, wobei die Grundumlage in 5 festen Beträgen für folgende Staffeln festzusetzen ist:

bis € 72.700,00 Jahresumsatz	€ 0,00
bis € 145.000,00 Jahresumsatz	€ 0,00
bis € 218.000,00 Jahresumsatz	€ 0,00
bis € 290.000,00 Jahresumsatz	€ 0,00
über € 290.000,00 Jahresumsatz	€ 0,00

Die Höhe der Grundumlage unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für September 2012 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag Vorschreibungsbeträge wurden 2013 laut Beschluss indexangepasst.

313 LANDESGREMIUM DES BAUSTOFF-, EISEN-, HARTWAREN- UND HOLZHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. 11. 2013

Fester Betrag	a)* € 65,00 b)* € 130,00
Nichtbetriebe	a)* € 32,50 b)* € 65,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG	
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€ 0,00

2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlage unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2010. Als Basisindex wird der Index für September 2013 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam, wobei die Beträge auf ganze Euro abgerundet werden.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag.

314 LANDESGREMIUM DES HANDELS MIT MASCHINEN, COMPUTERSYSTEMEN, TECHNISCHEM UND INDUSTRIELLEM BEDARF

Beschluss der Fachgruppentagung vom 23. 9. 2010		
Fester Betrag	a)* €	49,00
	b)* €	98,00
Nichtbetriebe	a)* €	24,50
	b)* €	49,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

315 LANDESGREMIUM DES FAHRZEUGHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 9. 2010		
Fester Betrag	a)* €	124,00
	b)* €	248,00
Nichtbetriebe	a)* €	62,00
	b)* €	124,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

316 FACHVERTRETUNG DES FOTO-, OPTIK- UND MEDIZINPRODUKTEHANDELS

Beschluss des Bundesgremialausschusses vom 12. 6. 2013		
Fester Betrag pro Berechtigung	a)* €	90,00
	b)* €	180,00
Ruhende Berechtigungen	a)* €	45,00
	b)* €	90,00

Fester Betrag für folgende Berechtigungs-, Sortimenters- und Mitgliedschaftsarten		
1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

317 LANDESGREMIUM DES ELEKTRO- UND EINRICHTUNGSFACHHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11. 10. 2010

317 A RADIO- UND ELEKTROHANDEL

Fester Betrag pro Berechtigung	a)* €	79,00
	b)* €	158,00
Nichtbetriebe	a)* €	39,50
	b)* €	79,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

317 B EINRICHTUNGSFACHHANDEL

Fester Betrag pro Berechtigung	a)* €	120,18
	b)* €	240,35
Nichtbetriebe	a)* €	60,09
	b)* €	120,18

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

317 C BÜROEINRICHTUNGSHANDEL

Fester Betrag	a)* €	49,00
	b)* €	98,00
Nichtbetriebe	a)* €	24,50
	b)* €	49,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

318 LANDESGREMIUM DES VERSAND-, INTERNET- UND ALLGEMEINEN HANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. 9. 2010

318 A ALLGEMEINER HANDEL

Fester Betrag pro Berechtigung	a)* €	64,27**
	b)* €	128,55**
Nichtbetriebe	a)* €	32,14**
	b)* €	64,27**

1) Einfachsortimenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für März 2010 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

** Verschreibungsbeträge 2011 wurden laut Beschluss indexangepasst.

318 B VERSANDHANDEL UND WARENHÄUSER

Fester Betrag	a)* €	109,00
	b)* €	218,00
Nichtbetrieb	a)* €	54,50
	b)* €	109,00

Zuschlag für Betriebe des Versandhandels zwischen 11 und 100 Mitarbeiter	€	145,00
ab 101 Mitarbeiter	€	726,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

319 LANDESGREMIUM DES SEKUNDÄRRÖHSTOFF- UND ALTWARENHANDELS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2010

319 A SEKUNDÄRRÖHSTOFFHANDEL, RECYCLING UND ENTSORGUNG

Fester Betrag	a)* €	187,00
	b)* €	374,00
Nichtbetriebe	a)* €	93,50
	b)* €	187,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG		
1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00
4) Sammler	€	0,00

319 B ALTWARENHANDEL

Fester Betrag pro Berechtigung	a)* €	64,27**
	b)* €	128,55**
Nichtbetriebe	a)* €	32,14**
	b)* €	64,27**

1) Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
2) Mehrfachsortimenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe	€	0,00
3) Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften	€	0,00

Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für März 2010 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlagen. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gem. § 123 WKG
Nichtbetriebe nach § 123 WKG jeweils der Hälftebetrag

** Vorschreibungsbeträge wurden 2011 laut Beschluss indexangepasst.

320 LANDESGREMIUM DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 9. 2010		
Fester Betrag	a)* €	150,00
	b)* €	300,00
Nichtbetriebe	a)* €	75,00
	b)* €	150,00

Grundumlagenstaffelung bei einem festen Betrag gemäß § 123 WKG

4. SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2014

401 FACHVERTRETUNG DER BANKEN UND BANKIERS

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 9. 10. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

401 A BANKEN UND BANKIERS

0,914 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,814 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰)		
Mindestbetrag	€	30,00
Nichtbetriebe	€	15,00

401 B CASINOS AUSTRIA UND LOTTERIEN

a) Klassenlotteriegeschäftsstellen: der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene Gesamtumsatz der 174. und 175. Klassenlotterie:		0,140 ‰
b) Österreichische Lotterien GmbH: der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der Grundumlagen-vorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2012):		0,047 ‰
c) Casinos Austria AG: der inländische Gesamtumsatz des der Grundumlagen-vorschreibung zweitvorangegangenen Jahres (2012) (Promille-Satz Fachverband 0,302 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰):		0,402 ‰
- Mindestbetrag:	€	8,00
- Ruhende Berechtigung:	€	4,00

402 FACHVERTRETUNG DER SPARKASSEN

Beschluss des Fachverbandsausschusses der Sparkassen vom 2. 9. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

0,861 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,761 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰)		
Mindestbetrag	€	30,00
Ruhende Berechtigung	€	15,00

403 FACHVERTRETUNG DER VOLKSBANKEN

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 11. 9. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

1,045 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,945 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰)		
Mindestbetrag	€	30,00
Ruhende Berechtigungen	€	15,00

404 FACHVERTRETUNG DER RAIFFEISENBANKEN

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 4. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

1,061 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,961 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰)		
Mindestbetrag	€	30,00
Für ruhende Berechtigungen	€	15,00

405 FACHVERTRETUNG DER LANDES-HYPOTHEKENBANKEN

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 7. 6. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

0,82 ‰ der gesamten kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres (Promille-Satz Fachverband 0,72 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰)

Mindestbetrag	€	30,00
Ruhende Berechtigungen	€	15,00

406 FACHVERTRETUNG DER VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 3. 10. 2013 und des Präsidiums der Wirtschaftskammer Salzburg vom 13. 4. 2010

406 A VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

0,87 ‰ der kommunalsteuerpflichtigen Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres exkl. Provisionen (Promille-Satz Fachverband 0,77 ‰ + Sondergrundumlage 0,1 ‰)

Mindestbetrag	€	30,00
Ruhende Berechtigungen	€	15,00

406 B KLEINE VERSICHERUNGSVEREINE AUF GEGENSEITIGKEIT

Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:

Sach-/Rückversicherer	4,60 ‰
Mindestbetrag	€ 25,44
Ruhende Berechtigungen	€ 12,00
Maximalbetrag	€ 7.000,00
Viehversicherer	3,80 ‰
Mindestbetrag	€ 25,44
Ruhende Berechtigungen	€ 12,00
Maximalbetrag	€ 4.542,05

407 FACHVERTRETUNG DER PENSIONS KASSEN

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 19. 6. 2013

- Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung	€ 6.500,00
- pro Tausend € Grundkapital	€ 1,27
- pro Tausend € Deckungsrückstellung	Cent 0,75
- pro Berechtigtem	€ 0,15
- Deckel für die überbetrieblichen Pensionskassen in Höhe von € 40.000,00 und für die betrieblichen in Höhe von € 34.000,00.	
- Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag im Ausmaß von 29,42 % des ungedeckelten GU-Betrages, der zur gedeckelten Summe hinzugezählt wird.	

5. SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2014

501 FACHVERTRETUNG DER SCHIENENBAHNEN

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26. 5. 2011

Für die Berechtigungen Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsbusse, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt ab 2012 bis auf Weiteres wie folgt:

- pro Berechtigung:
- ein fester Betrag von € 200,00 sowie
 - ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffellung:
Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 30 Mio. ein Anteil von 0,9 ‰ sowie für eine Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 30 Mio. ein Anteil von 0,3 ‰
 - ein Zuschlag von € 0,00 pro Beschäftigten gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres sowie einen Mindestbetrag von € 0,00.
- Der feste Betrag unterliegt der Umlagenstaffellung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG die Hälfte.

502 FACHGRUPPE DER AUTOBUS-, LUFTFAHRT- UND SCHIFFFAHRTUNTERNEHMUNGEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 2. 10. 2013

502 A SCHIFFFAHRTUNTERNEHMUNGEN

Personenschiffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€ 60,00
pro Betriebsmittel	€ 0,00
bis 12 Personen pro Fahrzeug	€ 0,00
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	€ 0,00
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	€ 0,00
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	€ 0,00
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	€ 0,00
über 400 Personen pro Fahrzeug	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€ 30,00

Überfuhren/Rollfähren

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€ 60,00
pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€ 30,00

Segelschulen

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€ 60,00
pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€ 30,00

Schiffsführerschulen/Motorbootschulen

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€ 60,00
pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€ 30,00

Vermietung von Schiffen aller Art

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€ 60,00
pro Betriebsmittel	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€ 30,00

Rafter

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€ 60,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€ 30,00

**Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen
(auf der gesamten Donau)**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€	60,00
pro Betriebsmittel	€	0,00

Personenschiffahrt

bis 12 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
über 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00

Frachtschiffahrt

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€	60,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€	30,00

**Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmen
(beschränkt auf ein Bundesland)**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€	60,00
pro Betriebsmittel	€	0,00
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€	0,00
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00
über 400 Personen pro Fahrzeug	€	0,00

Frachtschiffahrt

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€	60,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€	30,00

Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€	60,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€	30,00

**Andere Schiffahrtsunternehmen
(z. B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmen)**

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€	60,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€	30,00

Hochseeschiffahrtsunternehmen

Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	€	60,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigungen)	€	30,00

Der Grundbetrag ist gem. § 123 Abs. 12 WKG von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen (Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen) in doppelter Höhe zu entrichten.

502 B LUFTFAHRTUNTERNEHMUNGEN

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von

a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften	€	185,00
b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€	370,00

und einem Zuschlag pro Berechtigung:

je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€	0,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	€	0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1.1. des Jahres)

Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von

a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften	€	185,00
b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€	370,00

Gruppe C: Luftfahrzeugvermietungsunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von

a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften	€	185,00
b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€	370,00

und einem Zuschlag pro Berechtigung:

je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	€	0,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	€	0,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	€	0,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Republik Österreich zum 1.1. des Jahres)

Gruppe D: Flugplätze

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung

für Flughäfen

a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften	€	3.000,00
b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€	6.000,00

Flugfelder

a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften	€	185,00
b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€	370,00

Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung

a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften	€	185,00
b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€	370,00

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmen

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag je Berechtigung von

a) natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften	€	120,00
b) Gebietskörperschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€	240,00

502 C AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN

I. Gelegenheitsverkehr

a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

Gruppe 1 (erste Berechtigung)	€	125,00
Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)	€	125,00
b) Zuschlag pro Autobus laut Konzession	€	70,00

II. Kraftfahrlinienverkehr

a) Fester Betrag, gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen

Gruppe 1 (erste Berechtigung)	€	125,00
Gruppe 2 (ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere)	€	125,00
b) Zuschlag je gemeldeten Autobus	€	0,00

Keine Grundumlagenstaffelung nach der Gesellschaftsform.

Indexanpassung: Die Grundbeträge pro Berechtigung unterliegen einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005. Als Basisindex wird der Index für Oktober 2012 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3 % führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Der aus der Indexanpassung resultierende Erhöhungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.

503 FACHGRUPPE DER SEILBAHNEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 27. 9. 2011

I. Kabinenbahnen und Kombilifte	a)* €	185,00
	b)* €	370,00
II. Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien		
- 1er und 2er	a)* €	185,00
	b)* €	370,00
- ab 3er	a)* €	185,00
	b)* €	370,00
III. Schlepplifte mit 2 Kategorien		
- bis 300 m	a)* €	100,00
	b)* €	200,00
- ab 300 m	a)* €	100,00
	b)* €	200,00
IV. Bandförderer und Sonstige	a)* €	100,00
	b)* €	200,00

Die Grundumlagen gemäß a) werden natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften und gemäß b) Gebietskörperschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen vorgeschrieben.

504 FACHGRUPPE DER SPEDITEURE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 2. 11. 2010

Fester Betrag	€	0,00
Zuschlag gestaffelt nach der Anzahl der Mitarbeiter:		

Klasse	Anzahl Mitarbeiter	Beträge in €
1	0-5	300,00
2	6-10	350,00
3	11-25	400,00
4	26-50	500,00
5	51-100	800,00
6	101-200	1.000,00
7	201-300	1.500,00
8	301-400	1.500,00
9	über 400	1.500,00
Nichtbetriebe		150,00

505 FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PERSONENKRAFTWAGEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2010

1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	64,50
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang	€	50,50 *)
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit Pkw lt. Konzessionsumfang	€	50,50 *)
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang	€	50,50 *)

2. Vermieten von Kfz ohne Beistellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	168,00
b) Zuschlag je Fahrzeug	€	0,00

3. Fiaker und Pferdewagen

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	58,00
b) Zuschlag je Fuhrwerk	€	0,00

4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z 1 bis Z 3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

a) Fester Betrag je Berechtigung	€	58,00
b) Zuschlag je Betriebsmittel	€	0,00

*) Erläuterung: Diese Beträge gelten ab dem 2. Fahrzeug.

Nach § 123 Abs. 12 WKG sind feste Beträge von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Nach § 123 Abs. 14 WKG ist für ruhende Berechtigungen, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

506 FACHGRUPPE FÜR DAS GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. 9. 2013

Klasse 1 Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t hzG	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag je Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang	€	36,00
Klasse 2 Kleintransportgewerbe	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 3 Traktorfrächter	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag je Fahrzeug laut Berechtigung	€	36,00
Klasse 4 Pferdefrächter	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 5 Fahrradbotendienst	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 6 Motorradbotendienst	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 7 Nichtbetrieb	Fester Betrag	€	35,00
	Zuschlag	€	0,00
Klasse 8 Sonstige Berechtigungen	Fester Betrag	€	70,00
	Zuschlag	€	0,00

507 FACHVERTRETUNG DER FAHRSCHULEN UND DES ALLGEMEINEN VERKEHRS

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 2. 10. 2013

507 A FAHRSCHULEN

Pro Prüfungsantritt Theorie des zweitvergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€	0,10
Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	€	0,00
Pro genehmigtem Standort	€	500,00
Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr	€	150,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte	

507 B ALLGEMEINER VERKEHR

Fester Betrag mit Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG für Transportbegleitungen und diverse Berechtigungen	€	52,00
Ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG	die Hälfte	
+ Anteil von der im vorangegangenen Jahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		0,00 ‰

508 FACHGRUPPE DER GARAGEN-, TANKSTELLEN- UND SERVICESTATIONSUNTERNEHMUNGEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 9. 2010

Fester Betrag	€	150,00
Nichtbetriebe	€	75,00
Zuschlag nach Anzahl der Zapfauslässe	€	0,00
Zuschlag nach Garageneinstellfläche	€	0,00

6. SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2014

601 FACHGRUPPE GASTRONOMIE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 5. 10. 2010.

Es werden feste Beträge gestaffelt nach den Betriebsarten eingehoben.

Betriebstyp	GB aktiv in €	GB ruhend in €	bis zu 50 Plätze*	51-100 Plätze*	101-200 Plätze*	201-250 Plätze*	251-300 Plätze*	301-400 Plätze*	über 400 Plätze*
1 Gasthäuser, Restaurants, Kaffeerestaurants, Bahnhofrestaurants/-wirtschaften, Kantinen, Imbissstuben, Speisehäuser, Gasthöfe bis 8 Betten, Rasthäuser bis 8 Betten, Gastwirtschaften, Grillrestaurants, Volksküchen, Diätküchen, Werksküchen, Almgasthäuser, Bistros, Pizzerien, Heurigenrestaurants	153	76,50	0	0	0	0	0	0	0
2 Jausenstationen, Buffets, Eisdielen, Eisbuffets, Eisstuben, Eisbetriebe, freies (Gast-)Gewerbe, Kioske, mobiles freies Gastgewerbe, Partyservice und Catering, Lieferküchen, Schutzhütten ohne Beherbergung, Würstelstände, Heurigenbuffets	123	61,50	0	0	0	0	0	0	0
3 Kaffeehäuser, Espresso, Cafés, Café-Konditoreien, Kaffeesalons, Kaffeeschänken, Teehäuser, Espresso-Buffets	133	66,50	0	0	0	0	0	0	0
4 Milchgaststätten, Bierkeller/-ausschankbetriebe, Weindielen/-ausschankbetriebe, Brantweinschänken, Automatenausschank, Bierstuben, Pubs, Weinstuben, Likörstuben	133	66,50	0	0	0	0	0	0	0
5 Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés, Tanzdielen	153	76,50	0	0	0	0	0	0	0
6 Sonstige Betriebsarten	133	66,50	0	0	0	0	0	0	0

* Plätze, die der Verabreichung bzw. dem Ausschank gewidmet sind.

Der Zuschlag für die Sitzplätze wird mit € 0,00 festgesetzt.

602 FACHGRUPPE HOTELLERIE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 5. 10. 2010

Es werden feste Beträge gestaffelt nach den Betriebsarten eingehoben.

Berufsgruppe	Betriebsart	GU aktiv in €	GU ruhend in €
602/1	Hotels	155	77,50
602/2	Hotels garnis	125	62,50
602/3	Gasthöfe mit Beherbergung ab 9 Betten	155	77,50
602/4	Pensionen	155	77,50
602/5	Frühstückspensionen	125	62,50
602/6	Schutzhütten	115	57,50
602/7	Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime	115	57,50
602/8	Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer	155	77,50
602/9	Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten)	115	57,50

Davon werden € 15,00 (€ 7,50 bei ruhenden Berechtigungen) für Arbeitsmarktaktivitäten zweckgewidmet. Der Zuschlag nach Bettenklassen wird auf „null“ gesetzt. Der Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe in den Betriebsarten Hotels, Gasthöfe und Pensionen beträgt:

5*S	€	350,00
5*	€	300,00
4*S	€	250,00
4*	€	200,00
3*S	€	150,00
3*	€	100,00

Der Zuschlag für klassifizierte Beherbergungsbetriebe in der Betriebsart Hotels garnis beträgt:

4*	€	100,00
3*	€	50,00

Für die Betriebsarten Frühstückspensionen, Schutzhütten, Jugendherbergen, Schüler- und Studentenheime, Appartementshäuser, Ferienwohnungen, Feriendörfer sowie Freies Beherbergungsgewerbe (bis 10 Betten), generell für alle 1*-, 1*S-, 2*- und 2*S-Betriebe sowie für ruhende Berechtigungen wird der Klassifizierungszuschlag auf „null“ gesetzt.

603 FACHGRUPPE DER GESUNDHEITSBETRIEBE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 8. 10. 2010

603 A PRIVATE KRANKENANSTALTEN

Betriebstyp	Basis- beitrag in €	Zuschlag PRIKRAF in %	Zuschlag/ CT-Gerät in €	Zuschlag/ MRT- Gerät in €	Beschäftigten- zuschlag in €	Grundumlagen- staffelung (doppelter Betrag) in €
1 Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	200,00	1,5 ‰			0,00	
2 Kurbetriebe	160,00	1,5 ‰			0,00	
3 Reha-Betriebe	160,00				0,00	320,00
4 Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	200,00		150,00	300,00	0,00	
5 Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	200,00				0,00	400,00
6 Sonstige Ambulatorien	100,00				0,00	200,00
7 Altenheime und Pflegeeinrichtungen: darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen	100,00				0,00	200,00
8 Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen etc.)	80,00	0 ‰			0,00	

Nichtbetriebe haben den jeweiligen für den Berufszweig festgesetzten Grundbeitrag in halber Höhe zu entrichten. Der Beschäftigtenzuschlag beträgt € 0,00.

603 B BÄDER

Berufszweig	a)*	b)*	Kabinen/ Bestrahlungs- gerätezuschlag
1. Freibad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
2. Natur-/Seebad/Strandbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
3. Hallenbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
4. Hallenbad/Freibad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
5. Thermal-/Mineralbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
6. Erlebnisbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
7. Wannen-/Brause-/Dampfbad	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00
8. Sauna	€ 105,00	€ 210,00	€ 0,00

Die für die Betriebsarten 1–8 festgelegten Zuschläge (Anzahl der Kabinen- bzw. Bestrahlungsgeräte) werden mit € 0,00 festgesetzt.

604 FACHGRUPPE DER REISEBÜROS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 10. 2010

Für vollberechtigte Reisebüros	a)* € 120,00 b)* € 240,00
Nichtbetriebe	a)* € 60,00 b)* € 120,00
Fester Betrag für teilberechtigte Reisebüros	a)* € 100,00 b)* € 200,00
Nichtbetriebe	a)* € 50,00 b)* € 100,00

605 FACHGRUPPE DER KINO-, KULTUR- UND VERGNÜGUNGSBETRIEBE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. 10. 2010

605 A KULTUR- UND VERGNÜGUNGSBETRIEBE

Berufszweig	aktiv	ruhend
1. Schausteller	€ 110,00	€ 55,00
2. Freizeitparks	€ 150,00	€ 75,00
3. Theater, Varietees, Kabarett	€ 150,00	€ 75,00
4. Peepshows	€ 150,00	€ 75,00
5. Schauergewerke	€ 150,00	€ 75,00
6. Sportveranstaltungen	€ 150,00	€ 75,00
7. Veranstaltungszentren	€ 150,00	€ 75,00
8. Zirkus	€ 150,00	€ 75,00

I. Schausteller	Zuschlag
a) Kinderfahrgeschäft	€ 0,00
b) Schieß- und Spielgeschäft	€ 0,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€ 0,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€ 0,00
II. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus	Zuschlag
a) Fassungsraum 0–100 Personen	€ 0,00
b) Fassungsraum 101–350 Personen	€ 0,00
c) Fassungsraum 351–500 Personen	€ 0,00
d) Fassungsraum 501–1.000 Personen	€ 0,00
e) Fassungsraum 1.001–2.000 Personen	€ 0,00
f) Fassungsraum über 2.000 Personen	€ 0,00

Die Grundumlage für ruhende Berechtigungen wird in halber Höhe festgesetzt.

605 B KINOS

Fester Betrag je Berechtigung/Saal	€	80,00
Nichtbetriebe	€	40,00
+ 0,00 % Zuschlag des Kinoumsatzes des Vorjahres je Berechtigung/Saal		
Die Grundumlage für ruhende Berechtigungen wird in halber Höhe festgesetzt.		

606 FACHGRUPPE DER FREIZEIT- UND SPORTBETRIEBE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28. 9. 2010		
Fester Betrag	a)* €	65,00
	b)* €	130,00
Nichtbetriebe	a)* €	32,50
	b)* €	65,00
+ Zuschlag für Berufszweig 2300 (gewerbliche Vermietung von Campingplätzen)		
	€	0,00
+ Zuschlag für Berufszweig 3200 (Automatenbetriebe – Spielautomatenkaufleute)		
	€	0,00

7. SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

Bemessungsgrundlage und Höhe der Grundumlage 2014

701 FACHGRUPPE ABFALL- UND ABWASSERWIRTSCHAFT

Beschluss der Fachgruppentagung vom 9. 9. 2010		
Fürkehr-, Wasch- und Räumdienste, Winterdienste		
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a)* €	150,00
	b)* €	300,00
Nichtbetriebe	a)* €	75,00
	b)* €	150,00
Für sonstige Berufszweige		
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a)* €	200,00
	b)* €	400,00
Nichtbetriebe	a)* €	100,00
	b)* €	200,00
Für jede weitere Berechtigung	€	0,00
Bei mehreren Berechtigungen gilt der höhere Grundumlagenansatz.		

702 FACHGRUPPE FINANZDIENSTLEISTER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 10. 2013		
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a) €	294,00
	b) €	588,00
Nichtbetriebe	a) €	147,00
	b) €	294,00
Für jede weitere Berechtigung	€	0,00
Die Höhe der Grundumlagen unterliegt einer Indexanpassung unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2010. Als Basisindex wird der Index für September 2013 herangezogen. Indexerhöhungen oder -senkungen unter 3% führen zu keiner Anpassung der Grundumlage. Der aus der Indexanpassung resultierende Betrag wird auf volle Euro abgerundet. Anpassungen für das jeweils laufende Jahr werden nicht vorgenommen, sondern werden erst im darauffolgenden Jahr wirksam.		
a) Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften bzw. offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften		
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen		

703 FACHGRUPPE WERBUNG UND MARKTKOMMUNIKATION

Beschluss der Fachgruppentagung vom 30. 9. 2010		
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a)* €	101,74
	b)* €	203,48
Nichtbetriebe	a)* €	50,87
	b)* €	101,74
Jede weitere Berechtigung	€	0,00

704 FACHGRUPPE UNTERNEHMENSBERATUNG UND INFORMATIONSTECHNOLOGIE

Beschluss der Fachgruppentagung vom 4. 10. 2010		
Fester Betrag für die erste Berechtigung	a)* €	145,00
	b)* €	290,00
Nichtbetriebe	a)* €	72,50
	b)* €	145,00
Für die zweite und jede weitere Berechtigung	€	0,00

705 FACHGRUPPE INGENIEURBÜROS

Beschluss der Fachgruppentagung vom 21. 10. 2010		
Fester Betrag für die erste Berechtigung	a)* €	230,00
	b)* €	460,00
Ruhensatz	a)* €	115,00
	b)* €	230,00
Für die zweite und jede weitere Berechtigung	€	0,00

706 FACHGRUPPE DRUCK

Beschluss der Fachgruppentagung vom 29. 9. 2010		
Grundbeitrag	€	120,00
Nichtbetriebe	€	60,00
+ 0,1 % der im jeweiligen Vorjahr an die Salzburger Gebietskrankenkasse geleisteten Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen		

707 FACHGRUPPE DER IMMOBILIEN- UND VERMÖGENSTREUHÄNDER

Beschluss der Fachgruppentagung vom 14. 10. 2010		
Fester Betrag für die erste Berechtigung je Mitglied	a)* €	190,00
	b)* €	380,00
Nichtbetriebe	a)* €	95,00
	b)* €	190,00
Für die zweite und jede weitere Berechtigung fester Betrag	€	1,00
Jahresumsatz	€	0,00

708 FACHGRUPPE DER BUCH- UND MEDIENWIRTSCHAFT

Beschluss der Fachgruppentagung vom 16. 10. 2012		
Fester Betrag pro Berechtigung	a)* €	185,00
	b)* €	370,00
Nichtbetriebe	a)* €	92,50
	b)* €	185,00

709 FACHGRUPPE DER VERSICHERUNGSMAKLER UND BERATER IN VERSICHERUNGSANGELEGENHEITEN

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18. 10. 2010		
Fester Betrag für die erste Berechtigung	a)* €	285,00
	b)* €	570,00
Ruhensatz	a)* €	142,50
	b)* €	285,00
Zuschlag gemäß Sozialversicherungsbeitragssumme	€	0,00

710 FACHVERTRETUNG DER TELEKOMMUNIKATIONS- UND RUNDfunkUNTERNEHMUNGEN

Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 26. 9. 2013		
Gruppe 1/Hörfunk- und Fernsehunternehmen:		
Promillesatz der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres (für Unternehmen, die Dienstnehmer beschäftigen)		4,5 %
Höchstbetrag	€	1.500,00
Mindestbetrag (einschließlich Unternehmen, die keine Dienstnehmer beschäftigen)	€	200,00
Ruhende Berechtigungen	€	100,00
Gruppe 2/andere Unternehmen		
a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis (für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)	€	0,20
Höchstbetrag	€	3.000,00
Mindestbetrag	€	200,00
b) Betrag für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben (Umlagenstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG)	€	200,00
Ruhende Berechtigungen	€	100,00

VORSCHREIBUNG VON GRUNDUMLAGEN

Allgemeine Ergänzungen zur Vorschreibung von Grundumlagen:
Wird eine Berechtigung (Gewerbeschein, Konzession), die eine Grundumlagenpflicht begründet, nach dem 31. Oktober eines Jahres erworben oder vor dem 1. März eines Jahres rechtswirksam gelöscht, ist für das Jahr des Erwerbes oder der Löschung keine Grundumlage zu entrichten.